

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

Finanzdirektion  
des Kantons Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

Bern, 21. Juni 2019

Per E-Mail an: [reto.burn@fin.be.ch](mailto:reto.burn@fin.be.ch)

## **Vernehmlassung zur Revision des Steuergesetzes 2021**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. April 2019 haben Sie die FDP.Die Liberalen Kanton Bern um eine Stellungnahme zur oben genannten Vorlage gebeten. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt.

### **Gegenstand der Revision**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes soll gemäss Regierungsrat vorab das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, kurz «STAF» bzw. die darin für die Kantone vorgesehenen Ersatzmassnahmen umgesetzt werden. Allerdings will der Regierungsrat auf eine Senkung der Gewinnsteuern verzichten unter Inkaufnahme des letzten Ranges im interkantonalen Steuervergleich.

Ausserdem sollen zwingende Vorgaben des Bundesrechts im Bereich der Quellenbesteuerung, der Besteuerung der Geldspielgewinne und der Energieinvestitionen umgesetzt sowie gleichzeitig die natürlichen Personen mit höheren Abzügen für die Kinderdrittbetreuung und die Versicherungsprämien um 53 Mio. Franken im Jahr entlastet werden.

Schliesslich werden die Restanzen aus der abgelehnten Steuergesetzrevision 2019 erneut thematisiert.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Vorlage ist eine Minimalvorlage. Im Gegensatz zum Bund, welcher nach der Ablehnung der USR III mit der STAF eine ausgewogene und schliesslich auch mehrheitsfähige Vorlage präsentiert hat, erscheint die kantonale Gesetzesrevision als ziemlich fantasielos.

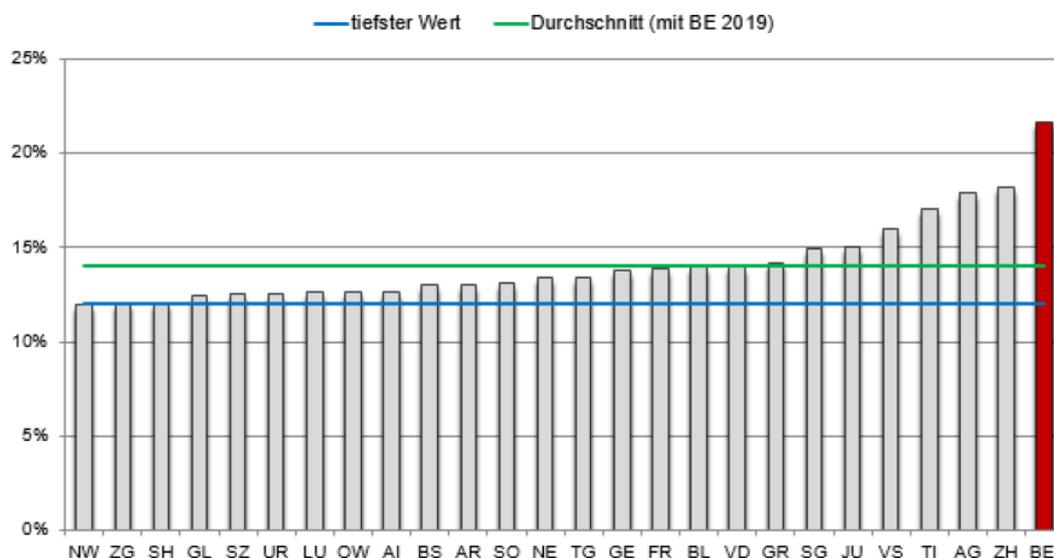
Erstaunlich und sehr bedenklich ist auch, dass der Regierungsrat quasi bei der ersten sich bietenden Gelegenheit und ohne seriöse Analyse der Volksabstimmung vom vergangenen November seine eigene Steuerstrategie über den Haufen wirft. Eigentlich könnte man jetzt aus der Ablehnung der Vorlage lernen und alles daransetzen, mittels einer Vorlage, welche möglicherweise als Kompromiss bezeichnet werden könnte, zu Gunsten der kantonalen Volkswirtschaft eine politische Lösung zu finden.

Wir weisen ohne Stolz darauf hin, dass wir schon betreffend die Steuergesetzrevision 2019 gefordert hatten, die Unternehmenssteuervorlage mit einem Element zu Gunsten der natürlichen Personen zu verbinden. Leider wurden unsere damaligen Bedenken nicht ernst genommen und auch der von uns via Finanzkommission eingebrachte Antrag betreffend Einkommensteuer-Tarif sowohl von der Regierung als auch von der knappen Mehrheit des Grossen Rates abgelehnt.

Geradezu grotesk wirkt übrigens die Aussage im Vortrag auf Seite 5, wonach sich der Regierungsrat mit einem «Engagement 2030» zum Ziel gesetzt habe, sowohl die Steuern für natürliche als auch für juristische Personen attraktiver zu machen. Wir erinnern den Regierungsrat gerne daran, dass er bereits in der noch geltenden «Wirtschaftsstrategie 2025» eben für das Jahr 2025 dieselbe Aussage gemacht hat (sic!). Glaubwürdigkeit sieht anders aus.

Einmal mehr soll die Behebung des mittlerweile gravierenden Standortnachteils im Steuerbereich unter Hinweis auf eine weitere Steuergesetzrevision auf die lange Bank geschoben werden. So geht es nicht!

Nachstehende Grafik, die der Regierungsrat im Vortrag auf Seite 9 selber hinzugefügt hat, zeigt die dramatische Situation plastisch.



Auch die Motion des Grossen Rates, welche eine «Senkung der Steuertarife für natürlich Personen» als Kompensation der Erhöhung der Vermögenssteuer zufolge Anpassung der amtlichen Werte per 2020 gefordert hat, wird nicht umgesetzt. Die FDP würde eigentlich erwarten, dass man eine Anpassung des Einkommensteuertarifs bringt und dies im Sinne eines ersten Schrittes allermindestens im Umfang eines halben Steuerzehntels. Es könnte damit auch gleich die zweite Motion, nämlich diejenige betreffend Kompensation der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer, in die Tat umgesetzt werden.

Die Erhöhung des Versicherungsabzugs erscheint übrigens nur auf den ersten Blick sinnvoll. Sie erhöht nämlich die Ansprüche, welche durch die vom Bundesgericht aufoktroierte Erhöhung der Prämienverbilligung entstehen. Dies weil sie das massgebende steuerbare Einkommen reduziert und damit zusätzliche Verbilligungsbezüger schafft.

Demgegenüber begrüssen wird die Erhöhung des Drittbetreuungsabzug, weil er die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern wird und zudem ein – wenn auch kleines Mittel – gegen den Fachkräftemangel darstellt, indem vorab den Frauen ein Wiedereinstieg in die Berufswelt ermöglicht wird.

Die Umsetzung der STAF-Instrumente finden wir grundsätzlich sachgerecht. Die Patentbox und vor allem der Abzug für Aufwendungen im Bereich Forschung und Entwicklung dürfte gerade im innovationsstarken Kanton Bern fördernd wirken.

## **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### ***Vorbemerkung***

Wir verzichten nachstehend darauf, Vorschriften zu kommentieren, welche eine zwingende Umsetzung von Bundesrecht beinhalten oder bloss redaktionell sind.

### ***Zu Abs. 3a (unterschiedliche Steueranlagen)***

Über die Ermöglichung von separaten Steueranlagen für die natürlichen und juristischen Personen im Rahmen einer Bandbreite kann man unseres Erachtens durchaus diskutieren. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass sie den Steuerwettbewerb unter den Gemeinden um Firmen fördert.

### ***Zu Artikel 20 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 1 (Abgangsentschädigungen)***

Die Anpassung/Harmonisierung der Besteuerung der Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers analog der direkten Bundessteuer ist sachgerecht.

### ***Art. 21c (Patentbox)***

Siehe die Bemerkungen zu Art. 85b.

### ***Zu Art. 38 Abs.1 Bst. g (Versicherungsabzug)***

Wie bereits eingangs erwähnt, lehnen wir die vorgeschlagene Erhöhung des Versicherungsabzugs ab. Die Massnahme erhöht künstlich die Ansprüche, welche durch die vom Bundesgericht geforderte Erhöhung der Prämienverbilligung entstehen und wirkt daher in diesem Segment quasi doppelt. Dies weil mit einem Abzug das massgebende steuerbare Einkommen reduziert und damit zusätzliche Verbilligungsbezüger geschaffen werden, nota bene in einem Einkommensbereich, wo die Steuerbelastung teilweise sogar unter dem schweizerischen Mittel liegt. Mit anderen Worten: Die Massnahme nimmt keine Rücksicht auf die Belastungsrelationen im interkantonalen Steuervergleich der natürlichen Personen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, eine konsolidierte Gesamtbetrachtung betreffend Prämienverbilligungen anzustellen.

### ***Zu Art. 38 Abs.1 Bst. i (Drittbetreuungsabzug)***

Der Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs stimmen wir wie erwähnt zu. Wir erwarten davon eine Förderung der Erwerbstätigkeit, vorab wohl der Frauen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, Schätzungen über die daraus resultierenden Mehreinnahmen bei den Einkommensteuern (als Folge der zusätzlich resultierenden Erwerbseinkommen) anzustellen.

### ***Zu Artikel 42 (Einkommensteuern)***

Wie eingangs erwähnt, fordern wir eine Tarifsenkung ebenfalls bei den Einkommensteuern im Sinne mindestens eines kleinen ersten Schritts.

### ***Art. 85b (Patentbox)***

Wir begrüssen die Einführung einer Patentbox im Rahmen einer maximalen Ermässigung, obwohl deren Bedeutung nicht überschätzt werden sollte. Im Kanton Bern wird es eher wenige Gesellschaften geben, welche den mit der Patentbox ebenfalls verbundenen hohen Umsetzungsaufwand auf sich nehmen werden. Es ist jedoch der Trend erkennbar, dass Unternehmungen mit Patenten diese bereits heute steueroptimiert platziert haben (im Ausland oder in steuerlich attraktiven Kantonen) und deshalb dieses Instrument gar nicht benötigen. Dieser Trend wird sich zweifellos verstärken.

**Zu Art. 90 (F+E Abzug)**

Diese Massnahme ist unbedingt zu unterstützen. Sie dürfte auch im Kanton Bern einiges bringen, indem sie Arbeitsplätze in innovativen Betrieben sichert und schafft. Auch ist sie in der Umsetzung relativ einfach.

**Zu Art. 90a (Entlastungsbegrenzung)**

Wir begrüssen eine maximale Entlastungsbegrenzung.

**Zu Art. 95 (Gewinnsteuern)**

Wir haben wie eingangs erwähnt kein Verständnis dafür, dass man eine Senkung der Gewinnsteuern einfach ausklammert und damit den Unternehmen signalisiert, dass der Kanton Bern sich mit der roten Laterne bzw. dem schweizweit mit Abstand schlechtesten Rang abfindet. Wir fordern daher klar eine (allenfalls zeitlich gestaffelte) Senkung des Gewinnsteuertarife. Gerne weisen wir Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Zweck der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, welche das Volk mit der „STAF“ beschlossen hat, gerade darin bestand und besteht, den Kantonen finanzpolitischen Spielraum zu verschaffen, um ihre Gewinnsteuern zu senken und so wettbewerbsfähig zu bleiben!

**Zu Art. 106 (Kapitalsteuer)**

Eine Senkung der Kapitalsteuer ist zwingend. Die vorgeschlagene Massnahme erscheint sachgerecht, vor allem für diejenigen Gesellschaften, die heute den Holdingstatus geniessen.

**Zu Art 182 (amtliche Bewertung)**

Je nach Entscheid des Bundesgerichts zum angefochtenen Dekret betr. die allgemeine Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist hier eine Korrektur dahingehend vorzunehmen, dass der Grosse Rat auch die Bemessung festlegen kann.

Wir danken Ihnen für die positive Aufnahme unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen  
Kanton Bern



Pierre-Yves Grivel  
Kantonalpräsident



Stefan Nobs  
Geschäftsführer